

**Wahl der Schöffen 2023**

[**www.Schöffenwahl2023.de**](http://www.Schöffenwahl2023.de) **und** [**www.schoeffen.de**](http://www.schoeffen.de)

Im Jahr 2023 werden bundesweit die Schöffen und Jugendschöffen für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 gewählt. Die Vorschlagsliste für die Schöffen wird von der Gemeinde, also dem Gemeinderat, aufgestellt und beim Amtsgericht eingereicht.

**Der Rechtsstaat braucht Sie!**

Als Schöffin oder Schöffe leisten Sie einen wichtigen Beitrag für die Gesellschaft. Sie stärken die Demokratie, indem Sie sich an der Rechtsprechung beteiligen.

Sie sind ein wichtiger Teil des Gerichtsprozesses- von der Anklage bis zum Urteil. Am Ende urteilen Sie gemeinsam mit einem Berufsrichter über Schuld und Unschuld. Auch über die Höhe des Strafmaßes entscheiden Sie mit. Die Kombination aus juristischem Sachverstand der Berufsrichter und Ihrer Überzeugung machen das Rechtswesen besser uns transparent.

**Wer kann sich für das Schöffenamt bewerben?**

Schöffen müssen zu Beginn der Amtsperiode, also am 01.01.2024, zwischen 25 und 69 Jahren alt sein. Das Schöffenamt ist ein Ehrenamt. Es kann nur von deutschen Staatsangehörigen (im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes) ausgeübt werden, welche zudem die deutsche Sprach ausreichend beherrschen. Zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste müssen Sie außerdem auch in Heubach wohnen.

Da die Sitzungen sehr anstrengend sein können, müssen Sie gesundheitlich für das Amt geeignet sein und dürfen nicht in Vermögensverfall geraten sein. Wer wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde, durch Richterspruch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schweb, die den Verlust zur Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, ist von der Wahl ausgeschlossen (§32 GVG). Der in § 34 GVG bezeichnete Personenkreis soll nicht in das Schöffenamt berufen werden. Nach § 44 a Deutsches Richtergesetz (DRiG) soll zum Amt des ehrenamtlichen Richters nicht berufen werden, wer wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder als diesen Mitarbeitern gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist

Die Schöffinnen und Schöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, das heißt, das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Auch werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter müssen Beweise würdigen, das heißt, die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen so ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Zeugenaussagen, Gutachten oder Urkunden ableiten zu können.

Das Schöffenamt verlangt auch in hohem Maße eine unparteiliche und vorurteilsfreie Haltung, Kommunikationsfähigkeit, Einfühlungs- und Urteilsvermögen sowie Selbstständigkeit und Reife des Urteils genauso wie geistige Beweglichkeit.

**Ihre Strafkammer!**

Sie sind einer von zwei Schöffinnen oder Schöffen an einem Amtsgericht, dem sogenannten Schöffengericht oder Sie werden an ein Landgericht berufen. Dort nehmen Sie zusammen mit einem Berufsrichter, sowie der weiteren Schöffin oder dem weiteren Schöffen an den Sitzungen teil. In der Großen Strafkammer des Landgerichts wirken zwei Schöffinnen oder Schöffen neben zwei oder drei Berufsrichtern mit.

**Ihre Sitzungstage!**

12 Sitzungstage im Jahr sind laut Gesetz vorgesehen (§§ 43, 77 GVG). Sitzungstag bedeutet nicht Verhandlungstag. Eine Sitzung kann aus mehreren Verhandlungstagen bestehen. Das heißt, es kann sein, dass Sie mehr als 12 Tage am Gericht tätig werden. Wenn Sie als Hauptschöffin oder Hauptschöffe gewählt wurden, werden Ihre Sitzungstage für ein Jahr im Voraus festgelegt. So können Sie planen. Als Ersatzschöffin oder Ersatzschöffe werden Sie bei Bedarf herangezogen.

**Das Gerichtsverfahren!**

Im Vorfeld werden Sie mit dem Inhalt des Strafverfahrens, z.B. welche Deliktart, vertraut gemacht. Nach § 30 und § 77 GVG hat Ihre Stimme bei der Schuld- und Strafzumessung das gleiche Gewicht, wie die des Berufsrichters. Während der Sitzung dürfen Sie Fragen an Angeklagte, Zeugen oder Sachverständige stellen.

**Was sonst noch wichtig ist!**

Schöffinnen und Schöffen müssen Ihre Rolle im Strafverfahren kennen, über Rechte und Pflichten informiert sein und sich über die Ursachen von Kriminalität und den Sinn und Zweck von Strafe Gedanken gemacht haben. Sie müssen bereit sein, Zeit zu investieren, um sich auch über Ihre Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten weiterzubilden. Wer zum Richten über Menschen berufen ist, braucht Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff in das Leben anderer Menschen durch das Urteil. Objektivität und Unvoreingenommenheit müssen auch in schwierigen Situationen gewährt werden, etwa, wenn der Angeklagte aufgrund seines Verhaltens oder wegen der vorgeworfenen Tat zutiefst unsympathisch ist oder die öffentliche Meinung bereits eine Vorverurteilung ausgesprochen hat.

Schöffinnen und Schöffen sind mit den Berufsrichtern gleichberechtigt. Für jede Verurteilung und jedes Strafmaß ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit in dem Gericht erforderlich. Gegen beide Schöffen kann niemand verurteilt werden. Jedes Urteil-gleichgültig ob Verurteilung oder Freispruch- haben die Schöffinnen und Schöffen daher mit zu verantworten. Wer die persönliche Verantwortung für eine mehrjährige Freiheitsstrafe für die Versagung von Bewährung oder für einen Freispruch wegen mangelnder Beweislage nicht übernehmen kann, sollte das Schöffenamt nicht anstreben.

In der Beratung mit den Berufsrichtern müssen Sie Ihren Urteilsvorschlag standhaft vertreten können, ohne besserwisserisch zu ein und sich von besseren Argumenten überzeugen lassen, ohne opportunistisch zu sein. Ihnen steht in der Hauptverhandlung das Fragerecht zu. Sie müssen sich verständlich ausdrücken, auf den Angeklagten, wie auch auf andere Prozessbeteiligte eingehen können und an der Beratung argumentativ teilnehmen. Ihnen wird daher Kommunikations- und Dialogfähigkeit abverlangt.

Weitere Informationen zum Schöffenamt erhalten Sie unter [www.schoeffenwahl2023.de](http://www.schoeffenwahl2023.de) und [www.schoeffen.de](http://www.schoeffen.de) .

Sind Sie interessiert?

Dann nutzen Sie für Ihre Bewerbung bitte das bereitgestellte Formular.

Das Bewerbungsformular muss bis spätestens **16.April 2023** an die Stadt Heubach übermitteilt werden.

